



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 02.11.2017 Nr. 48

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Einladung zur 8. Kreistagssitzung am 08.11.2017	1486
Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV	1487
Feststellung gem. § 5 UVPG	1488
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Flecken Adelebsen</u>	
Jahresabschluss 2013	1489
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Satzung über die Straßenreinigung	1490
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	1495
Jahresabschluss der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2016	1499
<u>Gemeinde Walkenried</u>	
Aufhebung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2017	1501
Satzung über die Straßenreinigungsgebühren	1502
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee</u>	
Verbandsversammlung	1505



Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 08.11.2017, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 8. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Genehmigung des Protokolls über die 7. öffentliche Sitzung des Kreistages am 06.09.2017; Mitteilungen und Berichte; Einbringung des Haushaltes 2018 durch Landrat Reuter; Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises: Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG und der CDU-Kreistagsfraktion; Landschaftsschutzgebiet "Reinhäuser Wald" (FFH-Gebiet 110): Wertung der Anregungen und Bedenken sowie Beschluss; Änderungen der Abfallwirtschaftsatzung und der Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen; Änderungen der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz; Verkauf der Pestalozzischule, Neutorstraße 6, 37115 Duderstadt; Schenkung der Pedelec-Verleihsysteme der Standorte Friedland, Reiffenhausen und Dransfeld; Landkreis Göttingen als Kofinanzierungspartner für Projekt "Räume des Wissens im Forum Wissen" in Kooperation mit der Georg-August-Universität Göttingen; Nachbenennung von Mitgliedern im Demografiebeirat des Landkreises Göttingen; Sanierungskonzept für Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH; Vergütung der Beschäftigten bei der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH (GAB) des Landkreises Göttingen: Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Annahme von Spenden/Zuwendungen; Zweckvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Kommunalen Regionalleitstelle für Stadt und Landkreis Göttingen; Neuordnung der ärztlichen Leitung des Rettungsdienstes; Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen; Übergang des ZisterzienserMuseums Kloster Walkenried auf die Stiftung Welterbe im Harz; Zuwendungsvertrag mit dem Verein "Deutsches Gipsmuseum und Karstwanderweg e. V."; Veräußerung der Liegenschaft der ehem. Anne-Frank-Schule, 37124 Rosdorf: Eintragung eines Finanzierungsgrundpfandrechts; Jagdsteuer abschaffen: Antrag KTA Körner, CDU Kreistagsfraktion; Bau einer Radweganschlussverbindung zwischen Göttingen und Niedernjesa mit neuer Brücke über die Rase: Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI; Anfragen und Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.



**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 02.11.2017, Az. 61 61 35 99
Fachbereich Bauen
Immissionsschutz**

-Verlegung Erörterungstermin-

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Die UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 29.09.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen beantragt. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 155, 157/1, 202, 203, 204, 254, 180/1 181, 189, 191/1, 192, 245, 212/1, 218/2, 220, 221, die Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstücke 6, 7, Flur 21, Flurstücke 12, 17, 25, 26, 27, 28, 32, 33, 42, 43, 44, 45 und die Gemarkung Rüdershausen, Flur 16, Flurstücke 2, 3.

Der im v. g. Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung vom 03.08.2017 festgesetzte Erörterungstermin am **08.11.2017** wird gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) aufgrund der zahlreichen Einwendungen **verlegt**.

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden frühzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <http://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Im Auftrage

Gez.

Brückner

Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Teilverrohrung eines Wegeseitengrabens (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Erbsen

Der Flecken Adelebsen hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Teilverrohrung eines Wegeseitengrabens westl. der Straße zum Pappelhof in der Gemarkung Erbsen beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Hiernach kann festgestellt werden, dass durch die Teilverrohrung des nicht ständig wasserführenden Wegeseitengrabens keine wesentlichen Veränderungen entstehen, die nicht durch die vom Antragsteller vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Flecken Adelebsen

Adelebsen, den 27.10.2017

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Jahresabschluss 2013 beschlossen und mir die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 des Flecken Adelebsen ohne die Forderungsübersicht sowie der um meine Stellungnahme ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt zur jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 06. November 2017 bis einschließlich 14. November 2017 während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen im Zimmer Nr. 4 aus.

Der Bürgermeister

(Fräse)



S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Stadt Osterode am Harz obliegt innerhalb der geschlossenen Ortslagen ihres Stadtgebietes die Durchführung der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit diese Verpflichtung nicht nach den Regelungen dieser Satzung teilweise oder vollständig den Anliegern übertragen ist.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Stadt Osterode am Harz“ geregelt.

§ 2

Straßenreinigung durch die Stadt Osterode am Harz

- (1) Die Stadt Osterode am Harz betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Osterode am Harz führt die Straßenreinigung dabei im Rahmen ihrer sachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch.
- (2) Auf den Straßen, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, obliegt der Stadt Osterode am Harz
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, dies gilt auch für Radwege sowie Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten und öffentliche Parkplätze sowie das Straßenbegleitgrün; Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240 StVO),

- b) die Reinigung der der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter,
 - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
 - d) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte,
 - e) das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege, soweit die Aufgaben – mit Ausnahme der Reinigung der der gemeindlichen Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter - nicht auf die Anlieger übertragen werden.
- (3) Die Stadt Osterode am Harz kann sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht für die Gehwege auf die Anlieger

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die auf die Anlieger übertragene Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege umfasst auch die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen, in den Gossen und Einläufen. Art, Maß und Umfang der auf die Anlieger übertragenen Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege und Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen ergeben sich aus der „Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, eine Mauer, eine Böschung, eine Stützmauer, eine Lärmschutzanlage, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, eine zur Straße gehörenden Grünanlage oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist und das Grundstück auch keinen tatsächlichen und rechtlich möglichen Zugang zu der Straße hat.
- (5) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Reinigung werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Grundstückseigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt Osterode am Harz selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Recht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Die Reinigungspflicht wird dagegen übertragen, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist.
- (7) In Straßen ohne Gehwege gilt als Gehweg im Sinne des Absatzes 1 ein Streifen in einer Breite von 1,50 Meter neben der Fahrbahn oder – wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist – am Rand der Fahrbahn. Dies gilt nicht für klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ohne Gehwege.
- (8) Für verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung) gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend. Sind dagegen in verkehrsberuhigten Bereichen Flächen für Fußgänger reserviert, so gelten diese Flächen als Gehwege im Sinne des Absatzes 1.

§ 4

Vollständige Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen und Gehwege auf die Anlieger

- (1) Die Übertragung der Reinigungspflicht umfasst in diesem Fall die Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes auf den Gehwegen und den Fahrbahnen. Dies gilt nicht, wenn im Straßenverzeichnis bestimmte Straßenteile von der Übertragung der Reinigungspflicht ausdrücklich ausgenommen werden.

Art und Umfang der auf die Anlieger übertragenen Verpflichtung zur Reinigung und Durchführung des Winterdienstes ergeben sich im Übrigen aus der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz“ in der jeweils geltenden Fassung

- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (3) § 3 Absätze 2 bis 8 gelten im Falle der vollständigen Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger entsprechend.

§ 5

Straßenreinigung durch Vertreter

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Osterode am Harz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 6
Reinigungsklassen und Reinigungsarten

- (1) Die Straßen und Straßenabschnitte, auf denen die Stadt Osterode am Harz die Straßenreinigung durchführt, sind in einem Straßenverzeichnis aufgeführt, das dieser Satzung als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Stadt Osterode am Harz die Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterdienst) obliegt, führt sie diese nach dem als Anlage beigelegten Straßenverzeichnis in der genannten Häufigkeit und Priorität durch.

a) Die Häufigkeit der Straßenreinigung wird in folgende Reinigungsklassen aufgeteilt:

Reinigungsklassen Straßenreinigung (Sommerreinigung)	Straßen	Reinigungsleistung
R 1	Innenstadtbereich der Kernstadt der Stadt Osterode am Harz	2 x wöchentlich
R 2	Alle übrigen im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, die nicht der Reinigungsklasse 1 zugeordnet sind und bei denen die Straßenreinigung nicht vollständig auf die Anlieger übertragen ist	1 x wöchentlich

- b) Die Priorität des Winterdienstes (W) wird auf nur eine Reinigungsklasse festgelegt und gilt für alle im Straßenverzeichnis aufgeführte Straßen, bei denen die Winterdienst nicht vollständig auf den Anlieger übertragen ist. Die Reinigung erfolgt mindestens 1 x täglich, soweit aufgrund der Witterung und des Verkehrsbedürfnisses dies erforderlich ist, darüber hinaus ggf. mehrmals täglich.
- (3) Die Zuordnung der Straßen und Straßenabschnitte zu den beiden Reinigungsklassen in der Sommerreinigung erfolgt nach der Verkehrsbedeutung der Verkehrsbelastung und dem erfahrungsgemäßen Verschmutzungsgrad der Straße.
- (4) Für diejenigen Straßen und Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im Straßenverzeichnis in der Spalte „Reinigungsklasse“ bzw. „Winterdienstklasse“ mit dem Begriff „Anlieger“ gekennzeichnet sind, wird die Verpflichtung zur Durchführung der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes vollständig den Anliegern übertragen.
- (5) Auf Straßen oder Straßenabschnitten, die im Straßenverzeichnis mit „befreit“ gekennzeichnet sind, führt die Stadt Osterode am Harz keine Straßenreinigung bzw. keinen Winterdienst durch. Auf den entsprechenden Straßen oder Straßenabschnitten obliegt auch den Anliegern keine Verpflichtung

zur Durchführung der Straßenreinigung und des Straßenwinterdienstes.

- (6) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, ist für die Zuordnung der Straße oder des Straßenabschnitts zu einer Reinigungs- oder Winterdienstklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses die bisherige Zuordnung maßgebend.

§ 7

Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt Osterode am Harz die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Fahrzeuge oder Behälter der Stadt in ihr Eigentum über. Im Kehricht aufgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18. Dezember 2003 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Osterode am Harz, den 27.10.2017

STADT OSTERODE AM HARZ

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

VERORDNUNG

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), und des § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 26.10.2017 folgende Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Inhalt dieser Verordnung ist die Art und der Umfang der Straßenreinigungspflichten, die von der Stadt Osterode am Harz und den Anliegern entsprechend der „Satzung der Stadt Osterode am Harz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen sind.

§ 2

Straßenreinigung (Art der Reinigung)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, Abfällen und Unrat jeder Art sowie von Gras und Wildkräutern.
- (2) Die Straßenreinigung ist bei auftretender Verschmutzung umgehend vorzunehmen. Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind sofort zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz, § 32 StVO) einen Dritten (Verursacher), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, Schlamm, Abfälle und Unrat jeder Art sowie Gras und Wildkräuter dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Anfallender Kehricht ist unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, gemeinsamer und getrennter Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 3 oder 4 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens aber an einem Werktag jeder Woche vorzunehmen.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
1. soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege;
 2. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 4

Winterdienst

- (1) Der Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und das Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bei Glätte.
- (2) Im Rahmen der Übertragung der Reinigungspflicht für die Gehwege nach § 3 der Straßenreinigungssatzung ist der Winterdienst in folgendem Umfang zu verrichten:

- a) auf der gesamten Fläche des ausgebauten Gehweges oder
 - b) auf einer Breite von mindestens 1,50 Meter, sofern der ausgebaute Gehweg breiter als 1,50 m ist oder
 - c) auf einem mindestens 1,50 Meter breiten Streifen im Seitenraum der Fahrbahn, sofern kein Gehweg vorhanden ist oder
 - d) auf einem mindestens 1,50 Meter breiten Streifen am Fahrbahnrand, sofern kein Gehweg und kein Seitenraum zur Fahrbahn vorhanden sind.
- (3) Im Rahmen der vollständigen Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen und Gehwege nach § 4 der Straßenreinigungssatzung ist der Winterdienst auf Gehwegen nach Maßgabe des Absatzes 2 und auf Fahrbahnen für die gesamte Fläche zu verrichten.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert wird. Gossen und Einläufe sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten. Feuerwehrzufahrten und sonstige Rettungswege sind freizuhalten.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Asche nicht verwendet werden. Streusalz nur
- 1. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut oder salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (7) Gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind an Werktagen spätestens zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr umgehend zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis spätestens 07.00 Uhr oder, wenn der folgende Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, bis 09.00 Uhr zu beseitigen.
- (8) Die Absätze 4 bis 7 gelten auch für die auf die Anlieger übertragene Reinigungspflicht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 und § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nach Art oder Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht erfüllt oder die Reinigungszeiten nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.05.2007 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Osterode am Harz, den 27.10.2017

STADT OSTERODE AM HARZ

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

Jahresabschluss

der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2016

Als Ergebnis der Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 14. Juli 2017 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nebst einer Vorbemerkung erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 7 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 26. Oktober 2017 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2016 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 12. September 2017 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 104.473,92 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2015 in Höhe von 1.005,91 € verrechnet. Davon werden 100.000,00 € in die Gewinnrücklagen eingestellt. Der sich daraus ergebende Überschuss von 5.479,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2016 liegt vom 06.11.2017 bis einschließlich 14.11.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 01. November 2017

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2017



Aufgrund der §§ 10 und 101 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 26.10.2017 beschlossen, die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren vom 28.09.2017, bekannt gemacht am 05.10.2017 im Amtsblatt Nr. 44 vom Landkreis Göttingen, in Kraft getreten am 01.10.2017, aufzuheben.

§ 1 **Aufhebung**

Die Satzung wird aufgehoben.

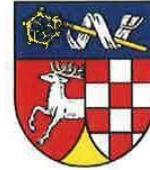
§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Walkenried, den 26.10.2017


Haberlandt
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Walkenried über die Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Walkenried am 26.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Walkenried führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im nachfolgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung durch. Die Gemeinde Walkenried kann sich zur Erfüllung der Aufgabe des Winterdienstes ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Für die Straßenreinigung – Winterdienst und Leerung der Straßenabfallbehälter - werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich des Winterdienstes und der Leerung der Straßenabfallbehälter. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen laut Straßenverzeichnis nach § 1 Absatz 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Walkenried anliegen. Als anliegende und somit gebührenpflichtige Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung – hier ausschließlich Leerung der Straßenabfallbehälter und für den Winterdienst in der Gemeinde Walkenried decken. Die Gemeinde Walkenried trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten in Höhe von 25 vom Hundert der Straßenreinigungskosten.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,

2. die Kosten für den Winterdienst der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr. 5 a) NKAG in Verbindung mit § 227 Absatz 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Straßenfrontlängen zu veranlagern.
 - (3) Die Straßenreinigung erfolgt durch die Grundstückseigentümer; der Winterdienst und die Leerung der Straßenabfallbehälter erfolgt durch die Gemeinde selbst oder durch Dritte in ihrem Auftrag.

§ 4 **Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,09 Euro.

§ 5 **Hinterlieger**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde Walkenried im Winterdienst zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksseite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

§ 6 **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Walkenried aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung hier den Winterdienst durchzuführen.

§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Eine Änderung des Umfanges der Straßenreinigung wird mit Beginn des nächsten Monats gebührenwirksam.

§ 9
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 10
Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit dem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde Walkenried zulässig.
- (2) Die Gemeinde Walkenried darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Walkenried, den 26.10.2017


Haberland
Bürgermeister

Bekanntmachung

gemäß § 14 Abs. 3 NKomZG

Am

Dienstag, den 05.12.2017 um 17.00 Uhr

findet im Landkreis Göttingen, Raum 086 eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee

statt.

Vorgesehen ist folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Geschäftsführers über die Saison 2017
4. Sachstandsbericht zu dem Stand der Planungen und Finanzierung für ein Sedimentrückhaltebecken
5. Sachstand Kioskbetrieb mit Beschlussfassung (Anlage 1)
6. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 (Anlage 2)
7. Jahresrechnung 2016;
Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (Anlage 3)
Beschlussfassung über
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - die überplanmäßigen Ausgaben und
 - die Entlastung des Geschäftsführers
8. Mitteilungen und Anfragen

gez. Marc Hillebrecht
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)